

**Anlage 2-5 zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang  
„Lehramt an beruflichen Schulen“ an der Universität Bremen**

Vom 1. Juli 2014

Regelungen für das Zweifach **Chemie** inkl. der fachdidaktischen Anteile beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 (Biologie/Chemie) am 23. Juni 2014

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ der Universität Bremen (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an beruflichen Schulen“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

- (1) Module und Prüfungen müssen gemäß Tabelle 1 erbracht werden.
- (2) Lehrveranstaltungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.
- (3) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO und MPO) durchgeführt.
- (4) Um das Zweifach vollständig zu studieren, müssen alle Module der Tabelle 1 erfolgreich bestanden werden.

§ 3

**Prüfungen**

- (1) Die von diesem Anhang vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 ff. AT BPO und MPO. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) entfällt.

§ 4

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Prüfungsordnung „Lehramt an beruflichen Schulen“ geregelt.

§ 5

**Zulassungsvoraussetzungen**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

**Modul Masterarbeit**

Entfällt. Das Modul Masterarbeit kann nur im Erstfach belegt werden.

§ 7

**Gesamtnote des Studienfaches**

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese fachspezifische Anlage 2-5 zur Prüfungsordnung „Lehramt an beruflichen Schulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die ab dem WS 13/14 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in diese Prüfungsordnung. Über die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss

Genehmigt, Bremen, den 17. Juli 2014

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Tabelle 1: Studienverlaufsplan (45 CP Fachwissenschaft und 15 CP Fachdidaktik)**

Wenn nichts anderes ausgewiesen ist, sind alle aufgeführten Module in diesem Zweifach Pflichtmodule.

<b>Modulkürzel</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>CP</b>	<b>MP/TP/KP</b>
AIC	Allgemeine Chemie	9	MP
AC-K	Anorganische Chemie Komplementär	12	MP
OC1-K	Organische Chemie 1 Komplementär	6	MP
OCP-K	Organische Chemie Praktikum Komplementär	6	MP
PC-K	Physikalische Chemie Komplementär	9	MP
MC1	Makromolekulare Chemie	3	MP
FD1	Fachdidaktik 1	6	MP
FD2 BS	Fachdidaktik 2 für das Lehramt an beruflichen Schulen	9	MP

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

\* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen